



DE LASALLE SAINTS FLAGFOOTBALL CLUB

Statuten

(Laut Beschluss durch die Generalversammlung am 07.12.2019)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „**Sportunion DeLaSalle Saints FlagFootball Club**“ mit der Kurzbezeichnung „**Saints**“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Der Verein gehört dem Landesdachverband „Sportunion Wien“ an. Der Sitz ist zugleich auch die offizielle Zustelladresse. Die offizielle Mailadresse lautet info@saints-flagfootball.com.

§ 2 Sinn und Zweck des Vereins

Der Verein, der auf Dauer angelegt ist und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur unter der Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte des Christentums und die Werte der Republik Österreich in Anerkennung der Völker verbindenden Werte des Sports; er übt diese Tätigkeit überparteilich aus. Er hat auch den Zweck, Kultur und Sport in aller Art, im Besonderen den FlagFootball-Sport und seine anverwandten Sportarten durch die Teilnahme an österreichischen FlagFootball-Meisterschaften und sonstigen FlagFootball-Turnieren, zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können. Die Teilnahme dieser Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen.

Angestrebte Kriterien sind ein auch nach außen getragenes harmonisches Vereinsgefüge. Wesentlich sind auch die Aufrechterhaltung der Motivation der Mitglieder durch Freude am FlagFootball-Sport und die fachlich fundierte Ausbildung junger FlagFootball-Spieler/innen. Die Einbindung von Mädchen/Damen wird ausdrücklich angestrebt. Der Verein strebt dabei auch eine Zusammenarbeit mit der DeLaSalle Schule in Wien Strebersdorf an und möchte dabei interessierte Schüler über 14 Jahren sowie Absolventen der Schule ansprechen – der Verein ist aber auch für alle sonstigen Personen über 14 Jahren geöffnet. Eine Aufnahme von Jugendlichen unter 14 Jahren erfolgt nur nach expliziter schriftlicher Zustimmung eines Elternteiles.

Training und Spielbetrieb wird dem Football-Spiel angepasst strukturiert aufgebaut, nicht aber ausschließlich leistungsorientiert ausgerichtet: Sportliche Erfolge werden angestrebt, es wird diesen aber nicht alles untergeordnet, so spielt die Trainingsanwesenheit und Trainingseinsatz eine entscheidendere Rolle für die Spielzeit eines Spielers an Spieltagen als das subjektive sportliche Talent.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die folgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen regelmäßig abgehaltene Trainings, Regelschulungen, sowie teambildende Maßnahmen und alle weiteren Maßnahmen die zur Erreichung von sportlichem Erfolg und organisatorischer Stabilität üblicherweise erforderlich sind. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitglieds- und Trainingsbeiträge sowie Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, dem Verkauf von Fanartikeln an Vereinsmitglieder und sonstigen Zuwendungen Dritter.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich neben der Zahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages voll an der Vereinsarbeit beteiligen („Playing Members“) oder durch aktive oder passive Mitwirkung im „Saints FanClub“ den Verein unterstützen („NonPlaying Members“).

Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern aber keine Vereinsleistungen in Anspruch nehmen wollen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft wird jährlich durch vollständige und fristgerechte Bezahlung der Jahresgebühr erneuert. Ohne bezahlte Mitgliedsgebühr wird kein Trainings- und Spielrecht oder Recht auf Teilnahme am „Saints FanClub“ gewährt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die darauf basierenden Vereinsleistungen werden den Mitgliedern bis spätestens 15. Dezember jedes Jahres schriftlich mitgeteilt, wobei dieser je nach Leistungsumfang unterschiedlich hoch gestaltet sein kann.

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch am Jahresende, sowie durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Ein Austritt ist jederzeit möglich, bei Austritt erfolgt allerdings keine Refundierung bereits gezahlter Mitgliedsgebühren. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt und kann am Rechtsweg eingeklagt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigendem Verhalten verfügt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den selben Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Der Verein behält sich vor bestimmte außerordentliche Leistungen des Vereines an zusätzlich über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Entgeltlichkeit zu knüpfen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen und vollständigen Zahlung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinsbeitritt zur Kenntnis, dass die Ausübung aller Vereinsaktivitäten, insbesondere von Sport, auf eigene Gefahr erfolgt.

Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die – auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft – unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Funktion innerhalb des Vereines, der Sportunion Wien, der Sportunion Österreich und in Fachverbänden, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung, sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst und verwaltet werden, und zwar sowohl im Verein als auch in der Sportunion Wien, in der Sportunion Österreich sowie in Fachverbänden, denen der „**Sportunion DeLaSalle Saints FlagFootball Club**„ angehört. Jedes Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden.

Jedes Mitglied erklärt sich weiters damit einverstanden, dass – im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen erstelltes – Bild- und Tonmaterial zu Dokumentations- und Werbezwecken für die Sportunion verwendet werden darf.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 bis 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 8 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder binnen vier Wochen statt. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Kalendertage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur für fristgerecht eingelangte Anträge gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder deren zum Zeitpunkt der Generalversammlung geltender Mitgliedsbeitrag vollständig einbezahlt wurde, sowie Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vereinspräsident/in, in dessen/deren Verhinderung der/die Schriftführer/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen (erfordert 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder)
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines (erfordert 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder)

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Er besteht aus mindestens drei, maximal sechs Mitgliedern, und zwar aus einem/einer Vereinspräsident/in, Schriftführer/in und Kassier/in. Die Stellvertreter/innen der jeweiligen Positionen sind optional zu besetzen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators/Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand wird durch den/die Vereinspräsidenten/Vereinspräsidentin, in dessen/deren Verhinderung vom Kassier/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Die Nominierung und Absetzung der Sportlichen Leitungsfunktionen (siehe §15) bedarf eines einstimmigen Beschlusses im Vorstand.

Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die Kassier/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- Nominierung und Absetzung der Sportlichen Leitung des Vereines (siehe §15)

§12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der/die **Vereinspräsident/in** vertritt den Verein nach außen. Der/die Vereinspräsident/in führt – sofern er/sie dieses Recht nicht abtritt - den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der/die **Schriftführer/in** verantwortet den offiziellen Schriftverkehr sowie die Protokollierung der Ergebnisse der Generalversammlung und lädt zu diese/r ein.

Der/die **Kassier/in** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er/Sie ist verpflichtet ein Kassabuch (Einnahmen/Ausgaben) zu führen. Das Kassabuch ist über ein Internet-Konto zu führen auf welches alle Vorstandsmitglieder Zugriff haben. Der/die Kassier/in ist im Rahmen vorhandener Guthaben ohne Rücksprache befugt Überweisungen zu tätigen, die anderen Vorstandsmitglieder nur nach Freigabe durch den/die Kassier/in.

Der **Vorstand** koordiniert die Weiterentwicklung der einzelnen sportlichen Vereinsbereiche.

Alle Vorstandsmitglieder sind bei Rechtsgeschäften bis € 2.000,- alleinzeichnungsberechtigt, bei Rechtsgeschäften mit darüberhinausgehenden Volumina bedarf es der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden. Dies muss schriftlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erfolgen. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

Es werden zwei Rechnungsprüfer/innen von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 14 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§15 Coaching-Funktionen

Die Coaching-Funktionen der einzelnen Bereiche werden vom Vorstand ernannt, der auch die entsprechende Aufgabenverteilung vorgibt.

§ 16 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden

Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen fällt an den – im Sinne der BAO ebenfalls – gemeinnützigen Landesdachverband "Sportunion Wien". Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO.